

**Religionswissenschaftliche Stellungnahme
zur Frage eines persönlichen Besuches von Rev. Sun Myung Moon
und Frau Hak Ja Han Moon
in der Bundesrepublik Deutschland
in seiner Bedeutung für die Vereinigungskirche e. V.**

von

PD Dr. Marco Frenschkowski

Hofheim (Ts.)

Hofheim (Ts.), den 26. Okt. 2003

1. Vorgeschichte und Zielsetzung der vorliegenden Stellungnahme
und zur Person des Verfassers

Anlaß der folgenden Stellungnahme sind der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. 9. 2003 (BVerwG 1 B 288.02), das Zwischen-Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. 9. 2000 (11 A 10349/99.OVG) und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. 6. 2002 (12 A 10349/99.OVG) in Sachen Einreiseverbot für Rev. und Frau Moon. In einem Telefonat am 16. Okt. 2003 und einem ergänzenden Treffen mit Herrn Fritz Piepenburg (stellvertretend für den Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit der Vereinigungskirche e. V.) am 18. Okt. 2003 wurde ich gebeten, kurzfristig eine religionswissenschaftliche Stellungnahme zu der Frage vorzulegen, welche Bedeutung der persönliche - nur durch einen Besuch zu vermittelnde - Kontakt der deutschen Mitglieder und Freunde der Vereinigungskirche mit ihrem Religionsstifter hat, und inwiefern eine religionswissenschaftlich sensibilisierte Wahrnehmung hier Gesichtspunkte benennen kann, die in den bisherigen Gerichtsverfahren eventuell nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Damit soll ein religionswissenschaftlicher Beitrag geleistet werden, im Zuge einer zu erhoffenden erneuten Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht auch solche Gesichtspunkte zu bedenken, die bisher offenkundig zu wenig in die Urteilsbildung eingeflossen sind.

Im Zuge meiner Bereitschaftserklärung zu dieser Stellungnahme wurden mir von der Vereinigungskirche e. V. die relevanten Gerichtsurteile, einige ergänzende Schriftsätze und ein religionswissenschaftliches Gutachten von Herrn Prof. Dr. Jürgen Redhardt vom November 2001 "Das Ehepaar Moon und ihre Bedeutung für die Mitglieder der deutschen Vereinigungskirche e. V." zur Verfügung gestellt. Weiter wurde die Fragestellung der folgenden Stellungnahme abgeklärt. Inhaltliche Vorgaben wurde selbstverständlich in keiner Weise gemacht.

Angesichts der schwierigen Frage, wer für die Beurteilung der folgenden, in der öffentlichen und juristischen Meinungsbildung kontrovers behandelten Fragen "zuständig" sein könnte, ist eine etwas längere Vorbemerkung zur Person des Verfassers dieser Stellungnahme und zum spezifischen Charakter (und den Grenzen) seiner Sachkompetenz erforderlich. Ich bin evangelischer Theologe (Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) und Privatdozent für Evangelische Theologie (Fach: Neues Testament) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Seit Sommersemester 2002 vertrete ich eine Professur für Evangelische Theologie (Neues Testament) an der Universität

Duisburg (jetzt: Duisburg-Essen). In den vergangenen Jahren habe ich eine Anzahl von Publikationen (Lexikonartikel, Forschungsberichte, Studien u.ä.) zu Neuen Religiösen Bewegungen und zur Entwicklung eines religiösen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. Im Rahmen dieses Forschungsinteresses habe ich über zahlreiche, z. T. auch gesellschaftlich kontroverse religiöse Minoritäten in der Bundesrepublik geforscht, u.a. über Mormonen, Zeugen Jehovas, Scientologen, "Neue Hexen" und andere neopagane Gruppen. Mein Anliegen war dabei immer die Sichtung und Analyse authentischen Quellenmaterials und die Kontaktnahme mit möglichst vielen Menschen, die Mitglieder der betreffenden religiösen Bewegung sind. Zu diesem Zweck habe ich über verschiedene Neue Religiöse Bewegungen auch in anderen Staaten geforscht, u.a. den USA, Kanada und Großbritannien.

In diesem Kontext haben sich auch gutachterliche Tätigkeiten ergeben.¹ Daneben bin ich seit Jahren in der Debatte um die kirchliche und gesellschaftliche Wahrnehmung Neuer Religiöser Bewegungen involviert, publiziere regelmäßig in diesem Forschungsbereich, habe eine Reihe von Übersichten zu einschlägigen Nachschlagewerken (wie der neuen Enzyklopädie "Religion in Geschichte und Gegenwart", 4. Aufl., Tübingen: Mohr-Siebeck 1998ff.) beige-steuert und akademische Lehrveranstaltungen zum Thema abgehalten (an den Universitäten Koblenz und Duisburg, jetzt Duisburg-Essen). Ich bin mit der internationalen Forschung verbunden und meine den gegenwärtigen religionswissenschaftlichen Problemhorizont zum Thema Neue Religiöse Bewegungen einigermaßen zu überblicken.

Die Diskussion über die Vereinigungskirche und über Rev. Sun Myung Moon beobachte ich seit den späten 1970er Jahren und habe bei diversen Gelegenheiten Mitglieder der Vereinigungskirche persönlich kennengelernt. Als evangelischer Pfarrer meine ich auch über die von kirchlichen und sonstigen Kritikern vorgebrachten Gesichtspunkte gut im Bild zu sein. Die einschlägige kritische Literatur (nicht nur des deutschen, sondern auch des englischen und französischen Sprachraums) sammle ich seit Jahren. Sozialempirisch abgesicherte, etwa statistische Untersuchungen habe ich nicht vorgenommen (doch liegen hierzu mittlerweile wichtige Untersuchungen von anderer Seite vor; s. sofort). Insgesamt meine ich über die Vereinigungskirche hinreichend Kenntnisse zu besitzen, um zu der anstehenden Sachfrage die relevanten religionswissenschaftlichen Gesichtspunkte benennen zu können.

¹ U.a. habe ich im November 2001 aus Anlaß der Verwaltungsstreitsache Scientology Kirche Berlin e. V. gegen das Land Berlin (Az.: VG A 260.98) ein "Gutachten über den religiösen Charakter der Scientology Kirche" vorgelegt, welches im Rahmen der spezifischen Fragestellungen dieses (von der Scientology Kirche gewonnenen) Prozesses zu einer Klärung beitragen sollte, inwiefern der kontrovers diskutierte religiöse Charakter der Scientology Kirche im Kontext der genannten Streitsache einer Beachtung bedarf. April 2003 habe ich zu der Studie von Heinrich Kufner, Norbert Nedopil u. Heinz Schöch (Hrsg.), Gesundheitliche und rechtliche Risiken bei Scientology. Eine Untersuchung psychologischer Beeinflussungstechniken bei Scientology, Landmark und bei der Behandlung von Drogenabhängigen. Lengerich, Berlin u.a.: Pabst Science Publishers 2002 eine vergleichbare gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, die dieser Tage in der Zeitschrift "Religion Staat Gesellschaft" (hrsg. von Gerhard Besier u. Hubert Seiwert) auch im Druck erscheint (voraussichtlich 4. Jg. 2003. Heft 2).

Ich bin kein Anhänger und auch kein Sympathisant der Vereinigungskirche.² Als evangelischer Theologe halte ich ein Wachstum der Bewegung nicht für wünschenswert. Als Religionswissenschaftler liegt mir aber an einer fairen, objektiven und am Tatsächlichen orientierten Wahrnehmung dessen, was die Vereinigungskirche lehrt und wie diese Lehre von Anhängerinnen und Anhängern praktiziert wird, sowie an einer Analyse der wechselseitigen Beziehung zwischen dem noch lebenden Religionsstifter dieser neuen Religion und der durch ihn inaugurierten Bewegung. Aus diesen Gründen war ich auch bereit, religionswissenschaftliche Beobachtungen und eine Reihe grundsätzlicher Erwägungen in Form einer Stellungnahme zu Papier zu bringen.

Leider erzwingt der knappe zeitliche Rahmen dieser Stellungnahme (etwa eine Woche) eine weithin thetische Darstellung. Eine ausführliche Dokumentation aus religionswissenschaftlicher Sicht ist an dieser Stelle nicht möglich; sie wird aber partiell durch die angegebene religionswissenschaftliche Literatur ersetzt. Zu ausführlicheren Begründungen und Dokumentationen bin ich jederzeit gerne bereit.

2. Die Vereinigungskirche als Gegenstand religionswissenschaftlicher Forschung und sich daraus ergebende notwendige Veränderungen ihrer öffentlichen Wahrnehmung

Die Vereinigungskirche ist etwa seit den späten 1960er Jahren Gegenstand intensiver religionswissenschaftlicher Forschung. Dabei hat diese internationale Forschung - an der auch deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler teilnehmen, wenn auch nur in sehr bescheidenem Umfang - vielfach zur Überwindung populärer, u.a. durch den Enthüllungsjournalismus verbreiteter Vorurteile beigetragen. Eine wesentliche Etappe war die Studie von Eileen Barker, *The Making of a Moonie: Choice or Brainwashing?*, Oxford 1984 (mehrere Nachdrucke), die erstmals auf breiter Ebene gängige Klischees über Konversionsprozesse widerlegen konnte und dazu als ein wesentliches Beispiel gerade die Vereinigungskirche wählte.³ Ihre sozioempirische Arbeit hat viele Konzepte der kirchlich-apologetischen und journalistischen Sektenpolemik der 1970er Jahre obsolet werden lassen, und auch dazu beigetragen, das aus dem

² Aus gegebenem Anlaß weise ich auch darauf hin, daß ich niemals an einer von der Vereinigungskirche gesponsorten Konferenz oder Kulturveranstaltung teilgenommen habe und niemals eine Reise oder anderes von dieser bezahlt bekommen habe, abgesehen von der geringfügigen Aufwandsentschädigung für die vorliegende Stellungnahme.

³ Zum Einfluß dieser Studie vgl. zuletzt die Frau Barker gewidmete Festschrift: James A. Beckford u. James T. Richardson, *Challenging Religion: Essays in Honour of Eileen Barker*, London 2003. E. Barker ist heute emeritierte Professorin für Soziologie an der London School of Economics and Political Science. Vgl. im deutschen Sprachraum auch schon z. B. Wolfgang Kuner, *Soziogenese der Mitglieder in drei Neuen Religiösen Bewegungen*, Frankfurt/M. 1983 und für die USA David G. Bromley u. Anson D. Shupe, Jr., *Moonies' in America*, Beverly Hills, CA 1979. Allgemein vgl. Joachim Süß (Hrg.), *Religionswechsel: Hintergründe spiritueller Neuorientierung*, München 1996.

Koreakrieg stammende "Gehirnwäsche"-Konzept in den Sozialwissenschaften obsolet werden zu lassen.⁴ Die Studie gilt heute als einer der großen Klassiker sozioempirischer Religionssoziologie, der das Bild nicht nur der Unification Church, sondern überhaupt die Wahrnehmung Neuer Religiöser Bewegungen in den Sozialwissenschaften nachhaltig verändert hat.

In Deutschland kann als Etappe ein Sammelband des Religionssoziologen Günter Kehr (Hrg.) gelten: Das Entstehen einer neuen Religion. Das Beispiel der Vereinigungskirche, München 1981. Seitdem sind verschiedenen Detailstudien und Übersichten erschienen, von denen einige im folgenden genannt werden. Innerhalb der deutschen Diskussion hat zu einer wesentlichen Versachlichung der "Endbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Sogenannte Sekten und Psychogruppen"", Bundestagsdrucksache 13/10950, Bonn 1998 beigetragen, wenn hier auch nur in wenigen Ausnahmen über konkrete Neue Religiöse Bewegungen Aussagen gemacht werden. Immerhin ist es in seriöser Forschung nicht mehr möglich, pauschal-diffamierend von "Sekten", "destruktiven Kulturen" u.ä. zu sprechen.

Ein handgreifliches Defizit der vorliegenden Gerichtsurteile zum Thema einer Einreise von Rev. und Frau Moon ist, daß sie die neuere Diskussionslage zwar in einigen Details, aber doch nicht wirklich umfassend berücksichtigen und sich von aus den 1970er Jahren stammenden Klischees nicht völlig freihalten können.

Weder haben sich viele der nach wie vor im Raum stehenden Vorwürfe gegen die Vereinigungskirche sozioempirisch halten lassen (Barker, Kehr), noch ist die starke Dynamik der Veränderung dieser Bewegung in den letzten 30 Jahren in den genannten Urteilen berücksichtigt. Da praktisch alle neueren Untersuchungen zur Sache aber gerade diesen Gesichtspunkt stark unterstreichen, wird m. E. die bisherige Rechtsprechung in Hinsicht auf den Visaantrag des Ehepaares Moon fragwürdig und im Ergebnis hinfällig. Das ist im folgenden zu skizzieren. Aus Zeit- und Platzgründen muß dabei hier auf ein Referat der drei einschlägigen Urteile bzw. Beschlüsse verzichtet werden.

In Hinsicht auf die Veränderungen der Vereinigungskirche schreibt selbst das augenblicklich führende evangelische Handbuch in Sachen Neuer Religiöser Bewegungen: "Die Beurteilung der Vereinigungskirche darf sich nicht an früheren Konflikten orientieren, sondern muss neuere Entwicklungen und den offiziell eingeschlagenen Entradikalisierungsprozess berücksichtigen." Es folgen einige Beispiele: "Gegenwärtig leben die meisten deutschen

⁴ Eine Dokumentation der Diskussion, sofern sie Neue Religiöse Bewegungen betrifft, bietet J. Gordon Melton u. Massimo Introvigne (Hrg.), Gehirnwäsche und Sekten. Interdisziplinäre Annäherungen, Marburg 2000 (Sammlung der wichtigsten neueren Arbeiten zum Thema; repräsentiert den religionssoziologischen Forschungsstand); vgl. auch Benjamin Zablocki, The Blacklisting of a Concept: The Strange History of the Brainwashing Conjecture in the Sociology of Religion, Nova Religio: The Journal of Alternative and Emergent Religions 1, 1, 1997.

Moon-Anhänger nicht mehr in missionierenden Wohngemeinschaften, sondern haben Familien. Ihre Kinder gehen zur Schule, Anpassungsprozesse sind unvermeidlich. Der frühere, militant klingende Wortlaut des Gelöbnisses ist geändert worden; die Vereinigungskirche ist heute weniger exklusiv als früher.“⁵ Ähnlich urteilen praktisch alle religionswissenschaftlichen und auch kirchlichen Darstellungen.⁶ Die Darstellung im führenden katholischen Lexikon des deutschen Sprachraums schließt mit der Bemerkung: “Die Vereinigungskirche bemüht sich neuerdings um Öffnung nach außen und Abstellung früher kritizierter Mißstände”.⁷

Von einem “persönlichkeitsgefährdenden” Potential der Vereinigungskirche, einer sozialen Isolierung ihrer Mitglieder etc. kann in Hinsicht auf die etwa 400 deutschen Familien, die Mitglieder sind, nicht mehr gesprochen werden. Daher unterscheiden sich auch die international führenden Darstellungen in religionswissenschaftlichen Werken massiv von den aus heutiger Sicht klischee- und stereotypischen Darstellungen der 1970er Jahre, zumal außer den Verlagerungen der Forschung die massiven Veränderungen der Vereinigungskirche und ihrer gesellschaftlichen Integration und Öffnung zu berücksichtigen waren.⁸ Die Vereinigungskirche ist heute eine (in Deutschland) kleine neue Religion, die sich in intensivem Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften befindet, in den letzten 30 Jahren erhebliche Veränderungen durchgemacht hat und gesellschaftlich weitgehend völlig unauffällig ihre Überzeugungen lebt. Von aggressiven und

⁵ Reinhart Hummel, in: Reinhard Hempelmann u.a. (Hrg.), *Panorama der Neuen Religiosität. Sinnsuche und Heilsversprechen zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, Gütersloh 2001, 381. Für die geringen Berührungspunkte der Familien der Vereinigungskirche und ihre ökumenische Öffnung spricht auch z. B., daß ihre Kinder oft am regulären konfessionellen evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen (für viele andere Neue Religiöse Bewegungen und die meisten klassischen “Sekten” undenkbar!).

⁶ Beispiele: Helmut Langel, Art. Vereinigungskirche, in: Michael Klöcker, Udo Tworuschka (Hrg.), *Handbuch der Religionen. Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften in Deutschland*. Landsberg am Lech, später München 1997ff., hier Kap. VIII-16, Landsberg 1997, 3f. (Loseblattsammlung mit Einzelpaginierung der Kapitel; das im Augenblick führende religionswissenschaftliche Handbuch zu den religiösen Gruppen in der Bundesrepublik); Reinhart Hummel, *Vereinigungskirche*, Neukirchen-Vluyn 1998. Kritische Anfragen bei: Th. Kern, *Das “neue” Gesicht der Vereinigungskirche* San-Myung Moons, *Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen* 62 (1999), 40-50.

⁷ Reinhart Hummel, Art. Vereinigungskirche, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Bd. 10, Freiburg u.a. 2001, 640. Vgl. auch ders., *Vereinigungskirche - Die Moonsekte im Wandel*, Neukirchen-Vluyn 1998.

⁸ Beispiele: Massimo Introvigne, PierLuigi Zoccatelli, Nelly Ippolito Macrina, Verónica Roldán, *Enciclopedia delle Religioni in Italia*, Turin 2001, 404-408; dazu die monographische Darstellung: Massimo Introvigne, *La Chiesa dell’Unificazione del Reverendo Moon*, Turin 1997; ders., *The Unification Church*, Salt Lake City 2000; J. Gordon Melton, *Encyclopedia of American Religions*, 5. Aufl. Detroit u.a. 1996, 1453f. (das führende Nachschlagewerk über Religionen im nordamerikanischen Raum). Für den deutschen Sprachraum vgl. zuletzt Johann Figl, *Neue Religionen*, in: ders. (Hrg.), *Handbuch Religionswissenschaft*, Innsbruck-Wien u. Göttingen 2003, 457-484, hier 463f., der neben den starken Veränderungen in der Vereinigungskirche u.a. hervorhebt, daß die Entstehung dieser Neureligion religionswissenschaftlich besonders gut erforscht ist (es handelt sich um das z. Zt. umfassendste neuere religionswissenschaftliche Handbuch des deutschen Sprachraums). Eine Reihe von religionswissenschaftlichen und auch von Vertretern der Großkirchen verantworteten Stellungnahmen bietet auch der folgende, von der Vereinigungskirche selbst verantwortete Band: Fritz Piepenburg (Hrg.), *Blickpunkt Vereinigungskirche. Beiträge aus der Theologie, den Geisteswissenschaften und in eigener Sache*, Schmitt 2002. Zu den religionsgeschichtlichen Hintergründen Moons vgl. bes. Dong-Joo Lee, *Koreanischer Synkretismus und die Vereinigungskirche*, Lahr-Dinglingen 1991. Vgl. allgemein über die veränderte Diskussionlage Benjamin Zablocki u. Thomas Robbins (Hrg.), *Misunderstanding Cults*, Toronto 2001.

fragwürdigen Missionsmethoden hat sie sich seit vielen Jahren verabschiedet; auch ist die Mehrheit ihrer Mitglieder längst nicht mehr "jugendlich" (der Begriff "Jugendreligionen" wurde sofort nach seiner Einführung durch die evangelisch-kirchliche Apologetik religionswissenschaftlich scharf kritisiert), sondern es handelt sich meist um ganze Familien. In den USA ist sie mittlerweile eine respektable Gemeinschaft, die am ökumenischen Gespräch beteiligt ist und in der eine Mitgliedschaft nicht grundsätzlich für öffentliche und gesellschaftliche Funktionen suspekt macht (vgl. weiter unten).

Im Gegensatz zum populären "Sektenbild" sich selbst nach außen abschottender Gemeinschaften hat die Vereinigungskirche ein breites Umfeld kultureller, gesamtgesellschaftlicher und auch politischer Tätigkeiten entfaltet, in denen sie einen Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben leistet, ohne diese durch missionarische Bemühungen zu dominieren.⁹

3. Rev. Moons Reisetätigkeit und die zunehmende Öffnung und gesellschaftliche Integration der Vereinigungskirche

Reisen waren schon wenige Jahre nach der Begründung der Vereinigungskirche (1954) ein wichtiges Mittel der Kontaktpflege zwischen Moon und der von ihm gestifteten Religionsgemeinschaft. Entsprechend haben sowohl Rev. Moon als auch seine Ehefrau mehrfach die Bundesrepublik besucht, und zwar nur Rev. Moon März 1965 (Essen), Rev. Moon gemeinsam mit seiner Frau Febr./März 1969 (Essen), März 1972 (Essen), Oktober 1975 (Camberg), Juni 1981 (Camberg) und April 1990 (Camberg); Frau Moon allein hat Deutschland außerdem November 1992 (Frankfurt) und November 1993 (ebenfalls Frankfurt) besucht. Keiner dieser Besuche war mit tumultuarischen Ausschreitungen, kriminellen Vorkommnissen oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung verbunden. Daß Vertreter konkurrierender Religionsgemeinschaften gegen missionarische Bemühungen Neuer Religiöser Bewegungen öffentlich kritisch in Erscheinung treten, ist nicht weiter bemerkenswert und sachlich angemessen. Es kann eine solche Kritik aber keinen Einfluß auf eine faire Beurteilung eines eventuellen "Gefährdungspotentials" ausüben, das von Besuchen des Ehepaares Moon ausgehen könnte. Auch in den letzten Jahren hat Frau Moon mehrfach europäische Länder besucht, zuletzt Mai 1999 England, die Niederlande (mit einer Ausnahmegenehmigung), Slovenien, die Schweiz, die Slowakei und

⁹ Diese allgemeine Bemerkungen sind erforderlich, weil insbesondere die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Ralf B. Abel (Schriftsatz vom 13. 3. 2002) sehr stark durch ein obsoletes Bild der Vereinigungskirche und ihres "Gefährdungspotentials" geprägt sind, und diese (bzw. sachlich ähnliche) Überlegungen offenkundig von starkem Einfluß auf die Meinungsbildung sowohl der Gerichte als auch der wiederholten Entscheidungen des Innenministeriums gewesen sind.

Finnland sowie Mai 2000 ebenfalls England und die Niederlande (mit einer zweiten Ausnahmegenehmigung), Dänemark, die Schweiz, Albanien und Rumänien. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß das Ehepaar Moon auch sonst eine breite Reisetätigkeit entfaltet, die ein wesentlicher Bestandteil ihres Kontaktes mit ihren Anhängerinnen und Anhängern ist. Keine dieser Reisen hat je zu einer Beeinträchtigung der inneren Sicherheit und Ordnung oder ähnlich geführt. Es scheint mir daher einer besonderen Begründung zu bedürfen, warum eine solche gerade jetzt und in der Bundesrepublik Deutschland der Fall sein soll. Eine mir sachlich völlig unbegreifliche Kriminalisierung der Vereinigungskirche ist in diesem Zusammenhang der Rekurs auf die Ereignisse des 11. Sept. 2001. So wird etwa von Herrn Prof. Dr. Abel im Schriftsatz der Beklagten - die Verlegenheiten einer Begründung des Einreiseverbotes offenbar spürend - ausgeführt: "Der höchstwahrscheinlich auf eine breite öffentliche Wirksamkeit angelegte, voraussichtlich aber auch von Protesten begleitete Auftritt eines in den Augen vieler Bürger als geistig-religiöser Diktator und Herr über ein nicht übersehbares, mit fragwürdigen Verbindungen verknüpftens internationales Netzwerk einreisen zu lassen, liegt erst recht nach dem 11. Sept. nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland" (Schriftsatz vom 13. 3. 2002; mir zugänglich gemacht durch die Vereinigungskirche). Hier wird durch suggestive - inhaltlich aber kaum dingfest zu machende - Formulierungen eine Nähe der Vereinigungskirche zu terroristischen Gruppen nahegelegt, die so absurd ist, daß sie eine eingehende Widerlegung schwerlich verdient hat. Es muß hier ein knapper Hinweis auf die vorangehende Argumentationsstruktur genügen. U.a. heißt es: "Den Anhängern von Herrn Moon werden ferner ideologische und tatsächliche Verbindungen zur rechten, wenn nicht rechtsradikalen Szene nachgesagt, etwa zu Le Pen in Frankreich (...). Ferner wird Herrn Moon bzw. seiner Organisation nachgesagt, entgegen der häufigen Verwendung des Wortes 'Frieden' aktiv an der Waffenproduktion beteiligt zu sein" (ebd.). Eine einschneidende Beschränkung der religiösen Kontakte zwischen einer Religionsgemeinschaft und ihrem Stifter (mehrfach!) mit etwas zu begründen, was "Herrn Moon nachgesagt" wird, berührt eigentümlich.¹⁰ Angesichts der geringen Finanz- und Personalkraft der deutschen Vereinigungskirche ist auch die Argumentation nicht nachvollziehbar, alle in der Presse und journalistischen "Enthüllungsliteratur" auftauchenden Verdächtigungen müßten dann als zutreffend vorausgesetzt werden, wenn die Vereinigungskirche nicht eigens gerichtlich gegen sie vorgeht (ebd. S. 11).

¹⁰ Die Vereinigungskirche hat - wie praktisch alle Religionsgemeinschaften und selbstverständlich auch beide große christliche Kirchen - ihr Kapital auch in Firmenanteilen u.ä. angelegt. Eine kurze Übersicht hierzu bietet Thomas Gandow, Art. Moon-Bewegung, in: Hans Gasper, Joachim Müller, Friederike Valentin (Hrg.), Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen. Freiburg u.a. 7. Aufl. 2001, 703-711, hier 705f. Eine Beteiligung an Unternehmen der Rüstungsindustrie ist doch wohl nur dann grundsätzlich moralisch verwerflich, wenn auch jede Form von militärischer Produktion selbst verwerflich ist und also z. B. die Einsätze der Bundeswehr in keinem Fall als friedenssichernd gelten könnten. Wenn man aber - selbstverständlich mit Recht - der Bundeswehr zugesteht, daß sie mit Waffenpräsenz dennoch Frieden sichert, leuchtet es mir nicht ein, daß Aktienanteile an militärischen Unternehmen eine Religionsgemeinschaft zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit machen. Es müßte doch nachgewiesen werden, daß die betreffenden Unternehmen Waffen zu unlauteren Zwecken herstellen und z. B. illegal verkaufen.

Ein solcher Hinweis auf Argumentationsstrukturen und Klischees im Hintergrund der bisherigen Urteilsbildung scheint mir deshalb so wichtig, weil die neuere sozioempirische Klischee- und Stereotypforschung gezeigt hat, wie gerade der journalistische Diskurs - der nicht primär an einer sozial- und religionswissenschaftlichen Wahrheitsfindung, sondern an verkaufbarem "Infotainment" interessiert ist - öffentliche Meinungsbildungen prägt. Eine gerichtliche Urteilsfindung muß sich aber von allen Klischees der herkömmlichen Sektenpolemik befreien und sich auch an religionswissenschaftlich aufweisbaren Tatsächlichkeiten orientieren. Durch vage Behauptungen wie die zitierten wird eine Kriminalisierung einer ganzen Religionsgemeinschaft betrieben, gegen die religionswissenschaftlich schärfster Protest zu erheben ist. Die anstehende Rechtsfrage, ob ein Einreiseverbot für Rev. und Frau Moon tatsächlich eine Gefährdung der inneren Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland mit sich bringen würde, ist aber offenbar bisher von solchen eher vagen Einschätzungen und pauschalen Verdächtigungen abhängig gewesen, obwohl sich insbesondere das Referat unifikatorischer Gedanken im ersten Zwischenurteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz durch große Sorgfalt auszeichnet. Insgesamt ist eine Differenzierung zwischen justifizierbaren und etwa gerichtlich einschlägigen Vorwürfen einerseits und Klischees und Sektenstereotypen aus der älteren Presse und Anti-Kult-Polemik andererseits unbedingt erforderlich, wozu zumindest die Beteiligung von Religionswissenschaftlerinnen und Religionswissenschaftlern unverzichtbar ist.

Auch sozial in hohem Maße deviante und für Außenstehende befremdliche Verhaltensweisen der Vereinigungskirche haben in den letzten Jahren an Bedeutung verloren. Das gilt etwa für das in den Argumentationen des Beklagten besonders unterstrichene "matching" (Heirat von Paaren auf Vorschlag von Rev. Moon).¹¹ Diese heute weithin obsolete Praxis hat ihre engste Parallele in der gängigen Praxis zahlreicher Missionswerke des Protestantismus im 19. und auch noch im 20. Jhdt., aktiven Missionaren "im Feld" (d. h. in einem - moderner gesprochen - Land der 3. Welt) eine Frau auszusuchen, die dies als "göttliche Führung" akzeptiert und in das entsprechende Land reist, um einen Mann zu heiraten, mit dem sie bestenfalls Briefkontakt hatte. Man wird auch daran erinnern, daß bis heute in zahlreichen Gesellschaften von Eltern arrangierte Eheschließungen die Regel sind. Auch kulturell für den Europäer befremdliche Bräuche aus einer heute zudem bereits abgeschlossenen Phase der Geschichte der Vereinigungskirche ("matching" heute nur noch auf besonderen Wunsch) haben sich in einem klar benennbaren religionsgeschichtlichen Umfeld entwickelt und in diesem ihren Platz. Das heutige Bild der Bewegung prägen sie längst nicht mehr, zumal die in der Vereinigungskirche hochgeschätzten Massenhochzeiten auch für Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften geöffnet wurden und längst interkulturelle Eventveranstaltungen sind.¹² Selbstverständlich ist eine persönliche Anwesenheit Rev. Moons bei diesen

¹¹ Schriftsatz Prof. Abel vom 13. 3. 2002, S. 6f. u.ö.

¹² Vgl. etwa R. Hummel, in: Panorama der neuen Religiosität, 380.

Zeremonien nicht im strengen Sinn notwendig. Das Grundgesetz schützt aber nicht nur den "Minimalbestand" religiöser Praxis, sondern diese insgesamt, sofern sie nicht mit geltendem Recht in Konflikt gerät (vgl. weiter hierzu im folgenden).

Nur ergänzend soll knapp darauf hingewiesen werden, daß die Thematik eines notwendigen Dritten Weltkrieges - der Vereinigungskirche gerne als ideologiekalt vorgeworfen - von dieser heute - auch nach Veränderung der weltpolitischen Lage - völlig anders beurteilt wird. Die Selbstreinigung der Vereinigungskirche von ideologischen Resten des Kalten Krieges wird ihr mittlerweile selbst von konservativ-großkirchlichen Darstellungen zugestanden¹³; auch hier berührt wiederum eigenartig, daß die Darstellung von Herrn Prof. Abel (ebd. S. 9) von einem eindeutig überholten und sachlich unzutreffenden Kenntnistand her argumentiert.

Ähnliches gilt für die Bemerkungen der Vertretung des Beklagten über die öffentliche Kritik an der Religionspolitik der Bundesrepublik Deutschland, welche die Vereinigungskirche (wie viele andere Neue Religiöse Bewegungen auch) übt: "Besonders bedenklich ist der Umstand, dass die Vereinigungskirche in den USA bei und über offizielle Dienststellen, Abgeordnete und Institutionen Stimmung gegen die Bundesrepublik Deutschland zu machen versucht." (S. 11). In welchem inhaltlichen Zusammenhang eine (z. T. im Ausland stattfindende) öffentliche Kritik der Vereinigungskirche an der Religionspolitik der deutschen Regierung mit der Frage nach der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch einen Besuch Rev. Moons steht, wird nicht mitgeteilt. Wer wollte einer Religionsgemeinschaft übel nehmen, daß sie Unterstützung bei einer Regierung sucht, die in Sachen Schutz religiöser Minderheiten engagierter ist als die deutsche?

Auch der Religionswissenschaftler wird in Bezug auf die beanstandete Staatskritik der Vereinigungskirche jetzt vor allem an BVerfG, Urteil vom 19. 12. 2000 - 1 BvR 1500/97 ("Zeugen-Jehovas-Urteil") (hier benutzt nach NJW 2001, 6, 429-433, hier 433a) denken. Die Zeugen Jehovas sehen Staat und Verfassung als "Bestandteil der Welt Satans". Aber selbst dies sei nach dem genannten Urteil für den religiös-weltanschaulich neutralen Staat nicht ausschlaggebend. "Maßgeblich ist vielmehr das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft. In diesem tatsächlichen Verhalten erkennt die Bf. den Staat des Grundgesetzes wie andere "obrigkeitliche Gewalten" als von Gott geduldete Übergangsordnung an. Eine darüber hinausgehende Zustimmung oder Hinwendung zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht" (l. c.). Beachtenswert scheinen mir auch die weiteren Bemerkungen des BVerfG zur legitimen "Distanz dem Staat gegenüber" in einer Religionsgemeinschaft (l. c.). Damit ist der legitime "Spielraum" an Staatskritik, welcher einer

¹³ Vgl. z. B. Th. Gandow, a.a.O. 708; R. Hummel, a.a.O. 381.

Religionsgesellschaft zuzubilligen ist, ohne daß z. B. ihre Verfassungsgemäßheit und Rechtstreue allein deshalb in Frage steht, mit Recht sehr weit gesteckt. Verfassungsgemäßheit und Rechtstreue der deutschen Vereinigungskirche können ohnehin nicht ernsthaft in Frage stehen.

4. Das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und das Einreiseverbot für Rev. Moon

Ein wesentlicher Gesichtspunkt der bisherigen Urteilsfindung waren die "Interessen der Bundesrepublik Deutschland", welche angeblich durch einen Besuch Rev. Moons und seiner Ehefrau gefährdet seien. In einer religionswissenschaftlich sensibilisierten Wahrnehmung stellt sich dies dezidiert anders dar. Die Vereinigungskirche ist längst insbesondere in den USA eine respektable Religionsgemeinschaft, die sich in intensiven Kontakten mit anderen Religionsgemeinschaft und Kulturträgern befindet. Das populäre Bild einer "isolierten Sekte" trifft schon seit langem nicht mehr zu. Die Geistlichen der Vereinigungskirche partizipieren in Ausbildung, Forschung und Lehre an Programmen, die auch von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften besucht werden; auch gemeinsame Veranstaltungsformen sind nicht selten.

Nach meiner sorgfältig reflektierten Einschätzung fügt vielmehr das Einreiseverbot für Rev. Moon dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland nicht unerheblichen Schaden zu. Insbesondere die US-amerikanische Öffentlichkeit und die US-amerikanische Regierung beobachten den restriktiven Umgang mit religiösen Minoritäten in der Bundesrepublik mit großer Sorge. Ein wesentliches Zeugnis hierfür sind die jährlichen Country Reports in Human Rights des U. S. Department of State, also die offiziellen Menschenrechtsberichte des US-amerikanischen Außenministeriums. Seit Jahren nehmen hier die Restriktionen religiöser Minoritäten in der Bundesrepublik - bei grundsätzlicher Würdigung der deutschen Verfassungs- und Gesetzeslage - einen quantitativ und qualitativ breiten Raum ein. Im letzten publizierten Bericht 2002 heißt es z. B. über das Einreiseverbot gegenüber Rev. Moon:

"In August the federal Interior Ministry extended its refusal of entry to the country (refusal to issue a visitor visa) to the founder of the Unification Church, Reverend Sun Myung Moon, and his wife, Hak Ja Har Moon. The couple had been refused entry to the country (and through the Schengen treaty visa ineligibility, to other Schengen countries) since 1995, when the Chief Office for Border Security issued a notice of refusal of entry for an initial period of 3 years. The

stated reason for refusal of entry was that Reverend Moon and his wife were considered by the federal government to be leaders of a "sect" (Anführungszeichen im Original, m. A.) that endangered the personal and social development of young people; therefore, their entry to the country would not be in the national interest. The Government had extended the refusal of entry repeatedly, last in August for a period of 2 years, citing only the original basis for the refusal. Unification Church legal challenges to the refusal of entry were unsuccessful, but continued at year's end ."¹⁴ Etwas weiter wird zusammenfassend darauf hingewiesen, daß sich die US-amerikanische Regierung mit der deutschen Regierung wegen der Fragen religiöser Diskriminierung u.ä. in einem ständigen Dialog befindet. Einzelheiten hierzu werden nicht mitgeteilt.¹⁵

Im religionswissenschaftlichen Kontext bin ich bei meinen Aufenthalten in den USA und Kanada, zum geringeren Teil auch in Großbritannien immer wieder auf diesen Punkt angesprochen wurde: wie entwickelt sich die massive, allgemein wahrgenommene Behinderung mancher religiöser Minoritäten durch die deutsche Regierung? Im religionswissenschaftlichen Diskurs - der für Fragen der Behandlung von Minoritäten zunehmend hellhörig geworden ist - hat sich dies zu einem zentralen Diskussionsthema entwickelt, und die Wahrnehmung der Bundesrepublik steht dabei in einem Mittelpunkt des kritischen Interesses, wie etwa bei internationalen Konferenzen sehr spürbar wird, wie ich hier aus vielfacher eigener Erfahrungen weiß.¹⁶ Auch einschlägige Gerichtsentscheidungen werden gerade in den USA und Kanada intensiv wahrgenommen, in der amerikanischen Presse referiert und es liegen in renommierten fachwissenschaftlichen Publikationen mittlerweile zahlreiche kritische Analysen der deutschen Praxis und Rechtslage vor. Nach meiner Einschätzung schadet ein Einreiseverbot gegen die Gründerfigur einer neuen Religion erheblich dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in einer sensiblen Materie, nämlich in Hinsicht auf die Behandlung von Minoritätsreligionen.

5. Die spirituelle und religiöse Bedeutung eines persönlichen Besuches von Rev. Moon und seiner Ehefrau für die Mitglieder der Vereinigungskirche

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nennt unter den Entscheidungsgründen gegen eine Berufung u.a:

¹⁴ Country Reports on Human Rights Practices. 2002. Germany. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor March 31, 2003. Im Internet unter: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18367.htm

¹⁵ Am 31. Dez. 2001 hat sich auch der amerikanische Außenminister Colin Powell mit einer offiziellen Demarche an die Bundesregierung dafür eingesetzt, das Ehepaar Moon aus der Schengen-Liste zu streichen und eine Einreise in die Bundesrepublik zu ermöglichen. Zu weiteren Details vgl. den Schriftsatz der die Beschwerdeführer vertretenden Rechtsanwälte.

¹⁶ Vgl. hierzu die umfänglichen Internet-Dokumentation der einschlägigen religionswissenschaftlichen Institute und Einrichtungen, z. B. unter www.cesnur.org (Centro Studi sulle Nuove Religioni, Turin; die in Europa führende Einrichtung), www.religio.de oder www.remid.de (Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V., Marburg) . Eine eingehende Dokumentation ist an dieser Stelle nicht möglich.

“Dem Kläger steht schon kein subjektives Recht auf angemessene Berücksichtigung seiner Interessen an der Begegnung mit seinem geistigen Oberhaupt zur Seite. Dessen beabsichtigter Besuch überschreitet nämlich nicht die Schwelle des üblichen Charakters einer gemeinsamen Begegnung von Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft mit ihrem kirchlichen Oberhaupt.”¹⁷

Diese Aussage ist in einer religionswissenschaftlich und religionspsychologisch sensibilisierten Sicht sachlich unzutreffend. Schon der Vergleich eines Besuches von Moon mit einem Besuch eines religiösen “Oberhauptes”, also etwa mit dem eines evangelischen Landesbischofs oder Kirchenpräsidenten (dies sind die einzigen “Oberhäupter” etablierter größerer Religionsgemeinschaften, die in der Bundesrepublik leben), mit demjenigen eines Religionsstifters ist sachlich nicht differenziert genug. Auch der Vergleich mit einem Besuch des Papstes greift zu kurz, weil auch der Papst für katholische Christinnen und Christen ausschließlich Träger einer abgeleiteten Autorität ist. Am nächsten käme allenfalls noch ein Besuch des Dalai Lama bei Anhängern der tibetischen Variante des Buddhismus (wie es sie auch in Deutschland in einiger Zahl gibt; entsprechend haben ja auch zahlreiche Besuche des Dalai Lama stattgefunden). Aber auch hier versagt die Analogie, weil der Dalai Lama zwar für tibetische Buddhisten nicht “ersetzbar” ist, aber doch nicht den Rang eines Religionsstifters hat.

Seit 1992 erhebt Sun Myung Moon auch öffentlich messianische Ansprüche. Er und seine Frau sind für seine Anhängerinnen und Anhänger die “wahren Eltern”, welche eine neue heilvolle Abstammungslinie begründen und damit das nach Auffassung der Vereinigungskirche unabgeschlossene Erlösungswerk Jesu Christi vollenden. Solche hohen Ansprüche sind für Nichtmitglieder der Vereinigungskirche befremdlich und mögen auf sie megaloman wirken; aber sie gehören zum Glaubensbestand praktisch aller gestifteten Religionen. Moon steht für die Vereinigungskirche nicht auf einer Ebene mit dem Papst oder dem Dalai Lama, sondern mit Mohammed, Jesus Christus und Buddha. Entsprechend ist die Möglichkeit eines persönlichen Kontaktes ein elementares religiöses Anliegen von vitaler Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als der 1920 geborene Moon und seine Ehefrau nach menschlichem Ermessen nicht mehr lange leben können und die Verweigerung des persönlichen Kontaktes eine erhebliche Härte gegenüber jenen Mitgliedern bedeutet, denen unwiderruflich die Möglichkeit genommen wird, dem Begründer ihrer Religion persönlich zu begegnen.¹⁸

Es geht also auch im religionswissenschaftlichen Sinn selbstverständlich nicht etwa um die Persönlichkeitsrechte

¹⁷ Urteil 12 A 10349/99.OVG, S. 6. An allen Stellen, an denen das Gericht von einem “geistigen” Oberhaupt spricht, muß es sprachlich korrekt “geistliches” Oberhaupt heißen.

¹⁸ Die Bemerkungen Prof. Abels über die “wohlfeile” Möglichkeit, die Mitgliedsfamilien der Vereinigungskirche könnten Moon doch in Korea oder den USA besuchen (S. 8), erlaube ich mir nicht weiter in ihrem Bezug auf die wirtschaftlichen Realitäten der Bundesrepublik und insbesondere kinderreicher Familien (um die es hier faktisch öfter geht) zu würdigen.

Moons und seiner Frau auf freie Reisemöglichkeiten; dieser Gesichtspunkt kann hier nicht diskutiert werden. Beschnitten werden durch das Einreiseverbot vielmehr die Rechte der sozial unauffälligen, rechtschaffenen Bürgerinnen und Bürger, die sich persönlich für eine Mitgliedschaft in dieser Religion entschieden haben.

Die Erwägung (mehrfach den bisherigen Urteilen zur Sache), per Satellit und Internet ließe sich ja auch ein Kontakt zwischen Moon und der deutschen Vereinigungskirche herstellen, ist zynisch. Natürlich kennt die Vereinigungskirche gelegentlich Großveranstaltungen mit Happening- und Eventcharakter, bei denen weltweit Menschen "zugeschaltet" werden. Wie die meisten Neuen Religiösen Bewegungen (auch die stärker im traditionellen Sinn christlichen) ist die Vereinigungskirche ausgesprochen technologiefreundlich und benutzt alle modernen Kommunikationsmittel. Aber selbstverständlich kann ein solcher Kontakt einen persönlichen spirituellen Umgang nicht ersetzen. Allein der gerichtliche Versuch, lebendigen Kontakt und Internetkontakt gegeneinander aufzurechnen, ist von einer erstaunlichen Kälte und Unsensibilität gegenüber gelebter Religion. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß § 4, 2 GG die tatsächlich gelebte und praktizierte Religion schützen will, nicht einen sachlich möglichen Minimalbestand dieser.

Als sachlich verfehlt muß insbesondere der Versuch bewertet werden, anhand der einzelnen Etappen und Programmpunkte einer Reise von Rev. und Frau Moon sozusagen gerichtlich prüfen zu wollen, ob die Anwesenheit Moons erforderlich ist oder nicht. Man stelle sich einen analogen Vorgang in Hinsicht auch nur auf eine Reise des Papstes oder Dalai-Lamas vor! Dieser Gesichtspunkt ist von besonderer Bedeutung, weil er sowohl in der Argumentation des Beklagten als auch in den Gerichtsurteilen einen zentralen Platz einnimmt. Es ist nicht erheblich, im einzelnen nachzuweisen, in welchem Ausmaß Segnungshandlungen an Menschen und heiligen Stätten u.ä. "nur" durch Rev. Moon vorgenommen werden können; diese ganze Fragerichtung greift zu kurz, weil sie die spirituelle Tiefendimension einer Religion quantifizierbar machen will.

Tatsächlich ist der spirituelle Kontakt zwischen den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft mit ihrem Religionsgründer (nicht: ihrem "Oberhaupt") weithin nicht justificierbar, d.h. aus religionswissenschaftlicher Sicht auch in rechtlichen Kategorien nicht hinreichend beschreibbar. Die "Aktionen" (rituelle Zeremonien) und Vorträge Moons sind ja selbstverständlich nur die Außenseite eines solchen Kontaktes. M. E. kann es einer Religionsgemeinschaft darüber hinaus auch nicht zugemutet werden, ihre persönlichen, seelsorgerlichen und sonstigen Interna öffentlich zu machen, die neben einem öffentlichen Auftreten ihrer Gründerfigur etwa eine wesentliche Rolle bei einer Reise spielen könnten. Religion hat es nicht zuletzt auch mit seelischen Imponderabilien zu tun, die einen Schutz vor öffentlicher Inspektion und

Neugier brauchen und verdienen. Worum es tatsächlich geht, ist der freie Zugang zu einer für Mitglieder der Vereinigungskirche einmaligen und bald unwiederbringlich verlorenen Gelegenheit, die von völlig anderer Qualität ist als der Besuch eines "geistigen Oberhauptes". Dies ist im einzelnen von einer Religionsgemeinschaft nicht nachzuweisen (weil es sich per definitionem dessen, was Religion ist, einem Nachweis entzieht), sondern allenfalls religionswissenschaftlich zu erläutern. Dies geschieht bereits durch das o. g. Gutachten von Herrn Prof. Jürgen Redhardt, und kann mit meinen Bemerkungen an dieser Stelle nur noch einmal untermauert werden. Es ist nicht anzunehmen, daß andere Religionswissenschaftler oder Religionswissenschaftlerinnen, die sich in die Materie eingearbeitet haben und über eigene Kenntnisse der Vereinigungskirche verfügen, diesen Sachverhalt abweichend beurteilen würden.

6. Ergebnis

Das von einem Besuch von Rev. und Frau Moon bei ihren Anhängerinnen und Anhängern in der Bundesrepublik zu erwartende Konfliktpotential ist außerordentlich gering und kann jedenfalls nicht von der obsoleten Debatte um die Vereinigungskirche aus den 1970er und frühen 1980er Jahren her beurteilt werden. Insbesondere ist die Diskussion von Klischees älterer Sektenpolemik freizuhalten und sind die massiven Veränderungen der Vereinigungskirche in den letzten Jahrzehnten in Rechnung zu stellen.

Unabhängig von diesen allgemeinen Erwägungen scheint mir ausschlaggebend, daß die Verhinderung eines persönlichen Treffens zwischen dem Religionsgründer Moon und vielen seiner deutschen Anhängerinnen und Anhängern in dessen voraussichtlich letzten Lebensjahren eine erhebliche Behinderung einer freien spirituellen Vertiefung und Entfaltung bedeutet und damit nach meiner Einschätzung eine Verletzung der durch § 4, 2 GG gewährleisteten freien Religionsausübung. Dabei ist in religionswissenschaftlich sensibilisierter Wahrnehmung unerheblich, ob einzelne rituelle Veranstaltungen auch ohne die körperliche Anwesenheit Rev. Moons möglich wären. Ausschlaggebend ist die tiefe innere und spirituelle Verbindung zwischen dem Religionsgründer und seinen Anhängerinnen und Anhängern, welche durch eine Fortsetzung des Einreiseverbots empfindlich verletzt wird.